

Aktenzeichen:

1 RA 127/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 26. Juni 1963

.....
Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1963, an der mit-
gewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ü n t h e r und

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland
vom 11. April 1961 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

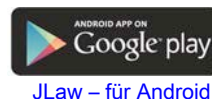
Die Klägerinnen begehren die Gewährung von Waisenrenten aus der Versicherung ihres im Jahre 1941 gefallenen Vaters. Ihren Antrag lehnte die (damals zuständige) Landesversicherungsanstalt (LVA) ab, weil für den Verstorbenen keine Beiträge zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung nachgewiesen und die von ihm ausgeübten Beschäftigungen versicherungsfrei gewesen seien (Bescheid vom 7.4.1952). Das Oberversicherungsamt (OVA) verurteilte die LVA zur Zahlung der Waisenrenten. Diese Entscheidung hob das Landessozialgericht (LSG) auf und wies die Klage ab (Urteil vom 11.4.1961): Unstreitig habe der Verstorbene während seiner Tätigkeit als Praktikant und Volontär keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Auf eine Beitragsleistung für die Zeit seiner Beschäftigung als Zeichner bei der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (AEG) in Königsberg vom 20. Oktober 1936 bis zum 26. Mai 1937 könne aber nur geschlossen werden, wenn er versicherungspflichtig gewesen wäre. Hieran bestünden Zweifel, die zu Lasten der Klägerinnen gingen, weil der Verstorbene seit 1933 Student der Technischen Hochschule (TH) gewesen sei und nach Semesterabschluß verschiedentlich Ferienarbeit aufgenommen habe. Eine Beschäftigung aber, die ein bei der Universität eingeschriebener Student neben seinem Studium gegen Entgelt ausübe, sei auch dann versicherungsfrei, wenn sie - wie dies bei dem Verstorbenen der Fall gewesen sei - außerhalb des Bereichs des Studienfachs liege und nur dazu diene, dem Werkstudenten die Mittel für die Durchführung des Studiums und für den Unterhalt zu verschaffen (vgl. Entscheidung des RVA Nr. 4807, AN 1934 S. IV 343). Eine andere Beurteilung käme nur in Betracht, wenn dargetan wäre, daß der Verstorbene bei Beginn seiner Beschäftigung bei der AEG die Absicht gehabt hätte, sein Studium aufzugeben und endgültig in das Erwerbsleben einzutreten. Hierfür fehle es aber an überzeugungskräftigen Anhaltspunkten. Das LSG ließ die Revision

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nicht zu.

Die Klägerinnen legten Revision ein und beantragten, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Sie rügten u.a. die Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Annahme des LSG, der Verstorbene sei während seiner Beschäftigung als Zeichner bei der AEG eingeschriebener Student gewesen, beruhe auf einer ungenügenden Aufklärung des Sachverhalts und einer unzureichenden Würdigung des Akteninhalts.

Die Beklagte stellte keine Anträge.

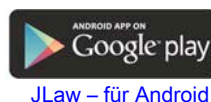
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist statthaft, weil ein tatsächlich vorliegender wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt worden ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Die Rüge der Klägerinnen, das LSG habe sowohl seine Sachaufklärungspflicht verletzt (§ 103 SGG) als auch die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten (§ 128 SGG), ist berechtigt.

Nach der Rechtsauffassung des LSG kam es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob der Verstorbene während seiner Beschäftigung bei der AEG in den Jahren 1936/1937 der Versicherungspflicht unterlegen hat. Das LSG hat dies verneint, weil der Kläger während dieser Zeit an der Hochschule eingeschriebener Student gewesen sei. Gegen diese Feststellung bringt die Revision zulässige und begründete Revisionsgründe (§ 163 SGG) vor. Die dem LSG bekannten Unterlagen reichten nicht für die von ihm getroffene Feststellung aus und machten eine weitere Sachaufklärung nicht entbehrlich. Der Wehrpaß des Verstorbenen enthält nur die Berufsbezeichnung Student, aber keine Angaben über die Studienzeit. In dem am 9. November 1936 ausgestellten Arbeitsbuch sind als Zeiten der Fachschulbildung nur das Studium bei der TH Berlin

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

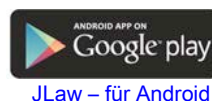


[JLaw – für iOS](#)

vom 26. Oktober 1932 bis zum 15. Dezember 1933 und bei der TH Darmstadt vom 26. Oktober 1934 bis zum 1. Februar 1936 eingetragen. Auch aus dem Zeugnis der AEG vom 26. Mai 1937 ist nicht zu entnehmen, daß der Verstorbene während seiner Beschäftigung als Zeichner eingeschriebener Student war. Es besagt nur, daß der Verstorbene die AEG verließ, um sein Studium fortzusetzen. Die Klägerinnen und ihre früher am Verfahren beteiligt gewesene Mutter haben auch nicht behauptet, daß der Verstorbene während seiner Beschäftigung bei der AEG Student gewesen sei. Im Schriftsatz vom 19. April 1952 hat die Mutter der Klägerinnen vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Verstorbene sein Studium im Jahre 1936 anlässlich der Geburt der Klägerin zu 1) abgebrochen habe. Aus diesen Umständen hätte das LSG erkennen müssen, daß die Frage, ob der Verstorbene während seiner Beschäftigungszeit bei der AEG einer Hochschule angehört hat, aufklärungsbedürftig war. Der Revision ist auch darin beizupflichten, daß das LSG bei der TH München, an der der Verstorbene sein Studium später fortsetzte, hätte anfragen müssen, ob er in der Zeit vom 20. Oktober 1936 bis zum 26. Mai 1937 bei der Hochschule als Student immatrikuliert war. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, daß bei der TH München noch Unterlagen vorhanden sind, die über die Gesamtstudienzeit des Verstorbenen Auskunft geben können. Weil das LSG den Sachverhalt in dieser Richtung nicht aufgeklärt hat, liegt eine Verletzung des § 103 SGG und gleichzeitig - weil das LSG bei der Entscheidung von einem nicht erwiesenen Sachverhalt ausgegangen ist - eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung (Verstoß gegen § 128 SGG) vor.

Auf Grund dieser Verfahrensmängel ist die Revision statthaft; es kann dahinstehen, ob auch die weiteren Rügen der Klägerinnen zur Statthaftigkeit der Revision führen. Hierauf kommt es für die Entscheidung nicht mehr an.

Die Revision ist auch begründet. Das Urteil des LSG beruht



auf den genannten Gesetzesverletzungen; es ist möglich, daß die angefochtene Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn das Berufungsgericht richtig verfahren wäre. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben werden.

Von einer Entscheidung in der Sache selbst muß der Senat absehen, weil noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, zu denen das Revisionsgericht nicht befugt ist. Der Rechtsstreit ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen. Im weiteren Verfahren wird das LSG versuchen müssen, den Sachverhalt dahingehend aufzuklären, ob der Verstorbene während seiner Beschäftigung bei der AEG eingeschriebener Student war. Dabei wird auch eine Vernehmung der am Verfahren nicht mehr beteiligten Mutter der Klägerinnen in Betracht kommen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)